

Antrag der Geschäftsprüfungskommission\*  
vom 15. Mai 2008

KR-Nr. 215/2006

**4496 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für Berichterstattung und  
Antragstellung zur Einzelinitiative KR-Nr. 215/2006  
betreffend Behandlung komplexer Wirtschaftsstraf-  
rechtsfälle**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. April  
2008 und der Geschäftsprüfungskommission vom 15. Mai 2008,

*beschliesst:*

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur Einzel-  
initiative KR-Nr. 215/2006 betreffend Behandlung komplexer Wirt-  
schaftsstrafrechtsfälle wird bis zum 6. Juli 2008 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. Mai 2008

Im Namen der Geschäftsprüfungs-  
kommission

Der Präsident:                    Die Sekretärin:  
Heinrich Wuhrmann    Madeleine Speerli

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Heinrich Wuhrmann, Dübendorf (Präsident); Michèle Bättig, Zürich; Lilith  
Claudia Hübscher, Winterthur; Philipp Kutter, Wädenswil; Romana Leuzinger,  
Zürich; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Yves Senn, Winterthur; Rolf Steiner,  
Dietikon; Peter Uhlmann, Dinhard; Claudio Zanetti, Zollikon; Marlies Zaugg-  
Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Madeleine Speerli.

## **Begründung**

Der Kantonsrat unterstützte am 6. November 2006 die von Hans-Jacob Heitz, Männedorf, am 7. August 2006 eingereichte Einzelinitiative vorläufig und überwies sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Frist dazu lief gemäss § 128 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte am 6. Mai 2008 ab.

Mit Antrag vom 16. April 2008 ersuchte der Regierungsrat den Kantonsrat, die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur Einzelinitiative um zwei Monate bis zum 6. Juli 2008 zu erstrecken.

Gemäss ständiger Praxis wurde das Fristerstreckungsgesuch der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. Nach der Beratung kommt die GPK zu folgenden Erwägungen:

Die GPK erwartet grundsätzlich vom Regierungsrat und seinen Direktionen, dass sie überwiesenen Vorstössen – Postulate, Motionen, Einzel- und Behördeninitiativen – die notwendige Beachtung schenken und eine Planung vorsehen, mit der Antragstellung und Berichterstattung dem Kantonsrat innert Frist vorgelegt werden können. Liegen besondere Umstände vor, kann ausnahmsweise eine Fristerstreckung gewährt werden.

Vorliegend beschloss der Regierungsrat am 18. September 2007 ein Konzept zur Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes und ermächtigte die Direktion der Justiz und des Innern, zum Konzept ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Konzept sieht vor, ein kantonales erstinstanzliches Gericht zu schaffen, das namentlich zur Beurteilung komplexer Wirtschaftsstraffälle zuständig sein soll. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse will der Regierungsrat das weitere Vorgehen entscheiden. Da dieser Entscheid einen wesentlichen Einfluss auf Berichterstattung und Antragstellung zur Einzelinitiative KR-Nr. 215/2006 hat, er jedoch noch aussteht, ersuchte der Regierungsrat den Kantonsrat, die am 6. Mai 2008 abgelaufene Frist um zwei Monate zu erstrecken.

Zwar könnte grundsätzlich die Frage geprüft werden, ob der Regierungsrat mit einer besseren Planung und einer beförderlichen Bearbeitung der Anpassungsarbeiten die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Einzelinitiative hätte einhalten können. Angesichts der ausserordentlich kurzen beantragten Erstreckungsfrist scheint es aus Effizienzgründen jedoch angezeigt zu sein, auf detailliertere Abklärungen zu verzichten und der beantragten Fristerstreckung ausnahmsweise zuzustimmen.

Hingegen ist der Regierungsrat für den zeitlichen Ablauf des Fristerstreckungsgesuchs zu kritisieren. Zwar beinhaltet § 128 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte keine zeitliche Vorgabe, bis wann ein Fristerstreckungsgesuch zu stellen ist. – Im Gegensatz dazu hält das Kantonsratsgesetz fest, dass Fristerstreckungsgesuche zu Postulaten und Motionen drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen sind. Dadurch soll die Behandlung des Gesuchs im Kantonsrat vor Fristablauf ermöglicht werden. – Doch im vorliegenden Fall war es für den Regierungsrat offensichtlich, dass eine Beratung des Gesuches im Kantonsrat innert noch laufender Frist unmöglich war.

Der Regierungsrat fasste zum Fristerstreckungsgesuch am 16. April 2008 Beschluss. Der Versand an den Kantonsrat erfolgte am 23. April 2008. Bedingt durch den Feiertag Auffahrt am 1. Mai 2008 konnte die Geschäftsleitung dem Kantonsrat erst an ihrer ordentlichen Sitzung vom 8. Mai 2008 – also bereits nach Ablauf der Frist – Antrag auf Zuweisung der Vorlage zur Vorberatung an die GPK stellen. Wiederum bedingt durch den Feiertag Pfingstmontag am 12. Mai 2008 konnte der Kantonsrat die Zuweisung erst an seiner Sitzung vom 19. Mai 2008 beschliessen. Diese Verzögerungen waren für den Regierungsrat voraussehbar; zudem sind ihm die Abläufe im Kantonsrat bei der Zuweisung und Behandlung von Vorlagen bekannt.

Damit der Kantonsrat über das Fristerstreckungsgesuch zumindest noch innert der beantragten erstreckten Frist und vor Vorliegen von Berichterstattung und Antragstellung zur Einzelinitiative Beschluss fassen kann, erfolgte die Vorberatung in der GPK bereits nach der Antragstellung der Geschäftsleitung und vor der definitiven Zuweisung der Vorlage durch den Kantonsrat. Aus dem gleichen Grund wurde auf eine Stellungnahme des Regierungsrates vor Abschluss der Beratung in der GPK verzichtet. Zudem soll die Beratung im Kantonsrat im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Schliesslich kann davon ausgegangen werden, dass die Notwendigkeit einer Fristerstreckung für den Regierungsrat schon frühzeitig bekannt war, beinhalten doch Gesetzgebungskonzepte jeweils eine entsprechende Terminplanung. Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb der Regierungsrat vorliegend das Gesuch nicht drei Monate vor Ablauf der Frist analog der Regelung im Kantonsratsgesetz für Postulate und Motionen stellte. Die GPK erwartet vom Regierungsrat künftig, dass Fristerstreckungsgesuche für Einzel-, Behörden- und Volksinitiativen frühzeitig gestellt werden, sodass eine Beschlussfassung im Kantonsrat innerhalb der laufenden Frist möglich ist.